Schriftstück Nr. 076946

2. Änderung der WASSERVERSORGUNGSSATZUNG [WVS] der Gemeinde Gemünden (Felda)

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBI. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 07.05.2020 (GVBI S. 318), der §§ 30, 31, 36 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) in der Fassung vom 14.12.2010 (GVBI. I S. 548), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.08.2018 (GVBI. I S. 366), der §§ 1 bis 5a, 6a, 9 bis 12 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 24.03.2013 (GVBI. I S. 134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.05.2018 (GVBI. S. 247), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Gemünden (Felda) in der Sitzung am 27.08.2020 folgende 2. Änderung der Wasserversorgungssatzung der Gemeinde Gemünden (Felda) vom 27.06.2013 beschlossen:

Artikel I

§ 26 Benutzungsgebühren:

In § 26 wird nach Abs. 4 folgender Abs. 5 neu eingefügt:

(5) Soweit ein Ablesezeitraum im Zeitraum vom 01.07.2020 bis zum Ablauf des 31.12.2020 endet, gilt abweichend von § 26 Abs. 3 der Wasserversorgungssatzung der Gemeinde Gemünden (Felda) für den jeweiligen Ablesezeitraum eine Gebühr wie folgt:

Die Gebühr beträgt pro m³ 2,10 €. Sie enthält die gesetzliche Umsatzsteuer (Nettopreis 2,00 € und 5 % Umsatzsteuer = 0,10 €).

Soweit ein Ablesezeitraum im Zeitraum vom 01.07.2020 bis zum Ablauf des 31.12.2020 endet, gilt abweichend von § 26 Abs. 4 der Wasserversorgungssatzung der Gemeinde Gemünden (Felda) für den jeweiligen Ablesezeitraum eine Grundgebühr wie folgt:

Die Grundgebühr beträgt pro Grundstück und Jahr 126,00 €. Sie enthält die gesetzliche Umsatzsteuer (Nettopreis 120,00 € und 5 % Umsatzsteuer = 6,00 €).

Artikel II

§ 35 In-Kraft-Treten

Diese 2. Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2020 in Kraft.

emünden (Felda), den 01.09

Bürgermeister

Seite 1 von 2

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit den hierzu ergangenen Beschlüssen der Gemeindevertretung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Gemünden (Felda), den 01.09.2020

Bott, Bürgermeister